



Deckungsauftrag zur Versicherung temporärer Ausstellungen und Messen

Webcode 5061 T4G0 0000 000G 1024

Die aufgrund dieses Deckungsauftrags abgeschlossenen
Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander
unabhängige Verträge.

An:**Mannheimer Versicherung AG****Von:**Vermittler(in)-Nr.:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Risikorelevante Informationen erteilen wir – als Makler für den Versicherungsnehmer – in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“).

Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise für unsere Kunden unter mannheimer.de/datenschutz-kunden und, wenn Sie einen persönlichen Webcode erhalten, auch in diesem.

Versicherungsnehmer(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und/oder ausfüllen.☐ 0 = ohne Anrede ☐ 1 = Herr ☐ 2 = Frau ☐ 6 = Firma ☐ 9 = SonderanredeBereits Kunde/Kundin? ☐ Ja ☐ Nein

Firma

Straße/Haus-Nr.
bzw. Postfach

PLZ/Wohnort

Sitz

Handelsregisternr.

Telefon^{*)}Telefax^{*)}E-Mail^{*)}

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen,
bitte auf gesondertem Blatt angeben.

^{*)} freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Versicherungsdauer | Beitragszahlungsweise

Beginn (0 Uhr) Ablauf (0 Uhr) Zahlungsweise:

Allgemeine Angaben

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die nachstehend erfragten Angaben über die Risikoverhältnisse. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellte Fragen zu gefahrenereheblichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt. Zur Überprüfung der Angaben über die Risikoverhältnisse kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können dem Versicherer auch dort über den Versicherungsnehmer gespeicherte Daten übermittelt werden.

Vorversicherung/Vorschäden des Antragstellers der letzten 3 Jahre

Bestand eine Vorversicherung ☐ Nein ☐ Ja Versicherer Vertragsnummer Selbstbehalt Vertrag ist gekündigt? ☐ Nein ☐ Ja, von: ☐ Versicherungsnehmer ☐ Versicherer, Anfrage MannheimerVorschäden der letzten 3 Jahre ☐ Nein ☐ Ja, Anfrage Mannheimer (Bitte Einzelaufstellung der Schäden mit Angabe der Schadenursache und -höhe einreichen.)

Besondere Angaben

Versicherte Güter

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Ausstellungsgüter aller Art.

Nicht versichert sind:

- Land-, Luft- und Seefahrzeuge aller Art (inkl. selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Dokumente, Wertpapiere, Geld, Münzen
- Perlen, Edelmetalle und Edelsteine sowie Gegenstände daraus mit Ausnahme von industriell genutzten Produkten
- Kunstgegenstände und Antiquitäten
- explosive Güter
- Lederbekleidung, echte Pelze, lebende Tiere
- Mobiltelefone
- Persönliches Eigentum des Standpersonals

Versicherte Ausstellung/Messe

- ☐ Ausstellung/Messe **innerhalb Deutschlands** bis zu einer Dauer von maximal 30 Tagen

☐ Gesamtversicherungssumme max. 75.000 Euro (Einmalbeitrag: 250 Euro)

☐ Gesamtversicherungssumme max. 125.000 Euro (Einmalbeitrag: 325 Euro)

Name der Veranstaltung

Veranstaltungsort

Weitere versicherte Güter – Ausstellungsstand

Der Ausstellungsstand, die Standausrüstung und -einrichtung (auch fremde), Ausstellungsstücke, Dekorationsgegenstände, Werbe- und Prospektmaterialien, Schautafel und Verbrauchsgüter sind mitversichert, soweit sie bei Bildung der Versicherungssumme entsprechend berücksichtigt wurden

- ☐ Ausstellung/Messe **außerhalb Deutschlands, in Ländern Europas und der Türkei (europäischer und asiatischer Teil)** mit Ausnahme von Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Georgien und Armenien bis zu einer Dauer von maximal 30 Tagen

☐ Gesamtversicherungssumme max. 75.000 Euro (Einmalbeitrag: 300 Euro)

☐ Gesamtversicherungssumme max. 125.000 Euro (Einmalbeitrag: 375 Euro)

Name der Veranstaltung

Veranstaltungsort

Weitere versicherte Güter – Ausstellungsstand

Der mitgebrachte Ausstellungsstand, die mitgeführte Standausrüstung und -einrichtung, Ausstellungsstücke, Dekorationsgegenstände, Werbe- und Prospektmaterialien, Schautafel und Verbrauchsgüter sind mitversichert, soweit sie bei Bildung der Versicherungssumme entsprechend berücksichtigt wurden.

- ☐ Mitversicherung zu den Ausstellungsortlichkeiten gehörenden beweglichen Sachen (z. B. vom Veranstalter vor Ort gestellte Zelte, Ausstellungsstand, Standausrüstung und Ähnliches) wird gewünscht und ist in der Bildung der Versicherungssumme entsprechend berücksichtigt.

Hinweis: Bei Auswahl kann die Versicherungsteuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG nicht angewendet werden.

Transporte

Der Hintransport ab dem Lagerort zur Ausstellung/Messe sowie der anschließende Rücktransport sind im Umfang der Mannheimer AVB Ausstellung '08 mitversichert.

Voraussetzungen

- Die Reise erfolgt auf dem Land- und/oder Luftweg sowie per Fähre (Seereisen sind nicht versichert)
- Handelsübliche Verpackung, sofern handelsüblich auch unverpackt

Beaufsichtigung und Bewachung

Versicherungsschutz gegen die Gefahren Einbruchdiebstahl, Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Während der versicherten Vorlagerung, d.h. ab Ankunft des anbringenden Transportmittels auf dem Ausstellungsgelände bis zum Beginn der Standaufbauzeiten;
 - Während der Auf- und Abbauphase und während der Besuchszeit, d.h. vom Zeitpunkt der Öffnung bis zur Schließung der Ausstellungshallen;
 - Während der versicherten Nachlagerung, d.h. nach dem Standabbau bis zum unverzüglichen Abtransport der versicherten Güter aus den Ausstellungshallen bzw. vom Ausstellungsgelände
- sind die versicherten Güter durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellte(n) ständig zu beaufsichtigen.

Erfolgt die Vor- bzw. Nachlagerung in der Ausstellungshalle, gelten diese Voraussetzungen nur für die Zeit, in der fremde Personen regulär Zutritt haben (z.B. während der Auf- und Abbauphase anderer Ausstellungsstände) und die Halle deshalb nicht ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Diese Voraussetzungen gelten sinngemäß auch für Ausstellungen in Zelten bzw. im Freien.

Während der übrigen Zeit muss das Ausstellungsgelände bewacht sein.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so findet §10 der AVB Ausstellung Anwendung.

Erweiterung Versicherungsumfang

- Schäden und Verluste bedingt durch Montage und Demontage sind ebenfalls versichert. Die Ersatzleistung des Versicherers für diese Schäden und Verluste ist jedoch auf 2.500 Euro je Schadenfall auf Erstes Risiko begrenzt.

- ☐ Mitversicherung von Schäden durch **Sturm und Hagel** (sofern gewünscht bitte auswählen)

Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 gemäß Beaufortskala) und Hagel an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut sind ebenfalls versichert.

In Ergänzung gelten auch Schäden an den versicherten Gütern mitversichert, wenn durch Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Güter geworfen werden.

Ebenfalls versichert gelten Schäden, welche als Folge eines Sturm- oder Hagelschaden an den versicherten Sachen entstanden sind.

Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee in nicht geschlossene vorhandene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) sind nur versichert, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel geöffnet oder beschädigt wurden.

Der Versicherungsnehmer hat die Angaben des Herstellers bezüglich der ausgelegten Wind- bzw. Sturmstärke zu beachten. Des Weiteren sind die Zelte mit entsprechenden Sturmverankerungen, wie geeigneten Seilen und Erdnägeln, zu sichern. Bei Sturmwarnungen sind die versicherten Sachen in Sicherheit zu bringen bzw. bei Sturmwarnungen vor dem Aufbau dürfen das Zelt respektive die versicherten Sachen nicht aufgebaut werden.

Für Schäden infolge Sturm und Hagel die unter die Erweiterung „Mitversicherung von Schäden durch Sturm und Hagel“ fallen, beträgt die Schadenbeteiligung 10 %, mindestens 250 Euro und maximal 2.500 Euro (Abzugsfranchise) je Schadenfall.

Hinweis: Die Mitversicherung von Schäden durch Sturm und Hagel an in Zelten oder im Freien ausgestellttem Ausstellungsgut kann ausschließlich erfolgen, wenn die Beantragung beim Versicherer mind. 14 Tage vor dem Beginn der Versicherung liegt.

Zuschlag auf den oben genannten Einmalbeitrag: 25 %

- ☐ **Verlängerung der Aufenthaltsdauer** auf max. 60 Tage (sofern gewünscht bitte auswählen)

Zuschlag auf den oben genannten Einmalbeitrag: 40 %

Beitrag

Einmalbeitrag

zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer

Euro

Soweit die Ausstellungsversicherung sich auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden, findet die Versicherungsteuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG Anwendung.
Sofern die Mannheimer Versicherung AG das Inkasso durchführt, ist das SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift zu erteilen.

Zusätzliche Informationen für den Versicherer

Hinweis: Die hier gemachten Angaben gelten erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Versicherer als angenommen.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt

- ☐ im Maklerinkasso (der Versicherungsnehmer zahlt über seinen Makler an den Versicherer)
- ☐ im Direktinkasso
- ☐ aufgrund nachstehender Lastschrift-Einzugsermächtigung:
– SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Deckungsauftrag,
- Allgemeine Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung '08)
- Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung – Cyber-/Blackout-Klausel
- Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung – Pandemie-Ausschlussklausel
- Besondere Bedingungen für die Versicherung von Datenträgern (BB Datenträger)

Es gilt deutsches Recht.

Vertragserklärung des Maklers für den Versicherungsnehmer

Hinweise:

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Das Widerrufsrecht nach § 8 VVG bleibt unberührt. Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erklärt sich der Versicherungsnehmer damit gemäß § 9 VVG einverstanden. Beachten Sie dazu die „Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG“ im Anhang.

Auf der Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen (Angaben) bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen und Deckungsbestätigung zu erteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Deckungsauftrag enthaltenen Risikoangaben.

Die nachstehend aufgeführten und für den Versicherungsnehmer bestimmten Informationen liegen mir vor:

1. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, gemäß Anhang.
2. Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung von allgemeinen personenbezogenen Daten, gemäß Anhang.
3. Kundeninformation, Produktinformationsblätter (für Privatkunden), Belehrungen, Versicherungsbedingungen, Gesetzesauszüge und Datenschutzhinweise gemäß Webcode 5061 T4G0 0000 000G 1024 unter www.makler.mannheimer.de (sie können dort auch weiterhin zur Speicherung und zum Ausdruck heruntergeladen werden).

Ort/Datum

Unterschrift
Makler

☐ Anlage: Maklervollmacht (soweit noch nicht vorgelegt, in Kopie)

Anhang

- SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift zum Deckungsauftrag zur Versicherung temporärer Ausstellungen und Messen
- Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG
- Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG

zum Deckungsauftrag zur Versicherung temporärer Ausstellungen und Messen

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE29ZZZ00000023309**

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

Datenschutzhinweise

Wie wir Ihre erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten, erfahren Sie in den Datenschutzhinweisen für unsere Kunden im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz-kunden.

Übernimmt eine andere als am Vertrag beteiligte Person die Beitragszahlung erhält sie die Datenschutzhinweise im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz-dritte.

Antragsteller/in bzw. Zahler/in

Vor- und Zuname
Antragsteller/in

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Falls nicht vom Konto des/der Antragsteller/in, sondern von einem anderen Konto abgebucht werden soll:

Vor- und Zuname
Zahler/in

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Betroffene Verträge

Diese Erklärung gilt nur für diesen Vertrag

und

☐ alle weiteren Verträge des/der Antragstellers/in

☐ für folgende Verträge des/der Antragstellers/in mit VS-Nr.

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler/in bleibt Beitragsschuldner/in und Adressat für Mahnungen der/die Antragsteller/in.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragsteller/in
sofern nicht auch Zahler/in

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschritfeinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort/Datum

Unterschrift
Zahler(in)

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur bei Verbrauchern) [Wenn Sie das Informationsblatt auch als gewerblich oder selbständig beruflich Tätiger erhalten, z. B. bei einer Kraftfahrzeugversicherung, werden Sie dadurch nicht zum Verbraucher],
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG
per Post: Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
per Fax: 06 21. 457 80 08
per E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Je nach Beitragszahlungsweise:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Jahresbeitrags oder 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags
---	---	--

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrags von EUR 30,00 = EUR 12,00

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt (Sie finden die Informationen in dieser „Kundeninformation“):

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung